

IC Unicon Kundenportal: online Zugang für unsere Kunden

Wünschen Sie einen online Zugriff auf Ihre Versicherungsverträge? Ab Juni 2018 gehen wir einen Schritt weiter in Richtung Digitalisierung und offerieren allen Kunden mit Brokermandat die Möglichkeit, jederzeit

auf ihre Versicherungsverträge zuzugreifen und Schadenmeldungen online zu erledigen.



Übersicht:

Schnell und einfach auf Ihre Versicherungsverträge zuzugreifen.



Download:

Versicherungsverträge einfach herunterladen und ausdrucken.



Schaden melden:

bei einem Sach- oder Haftpflichtschaden einfach und schnell online einen Schaden melden oder mit uns Kontakt aufnehmen.

Wie erhalten Sie einen Zugriff?

Fragen Sie nach der Zugriffsvereinbarung per E-Mail an unicon@artus-gruppe.com oder Ihren zuständigen Mandatsleiter. Nachdem Sie

uns die Zugriffsvereinbarung ausgefüllt und unterschrieben zugestellt haben, erhalten Sie per Post die Zugangsdaten.

IC Unicon Sabrina Woodtli

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) aus Sicht eines Praktikers

Kritiker beschimpfen dieses harmlos anmutende EU-DSGVO als bürokratisches Monstrum, während Datenschutz-Euphoriker vom Anbruch eines neuen Zeitalters schwärmen. Was steckt eigentlich dahinter? Insbesondere die Wirtschaftspresse weiss derzeit kaum Anderes zu berichten, als dass die europäische Bürokratie ein weiteres Ungeheuer hervorgebracht habe. Dabei ist schon bei nur mässigem Verständnis der Sache eigentlich wenig Überraschendes zu entdecken: die Grundsätze des seit 40 Jahren geltenden Datenschutzrechtes werden für alle EU-Mitgliedsstaaten verbindlich. Staaten, deren Schutzniveau die EU-Kommission für gleichwertig erklärt hat, passen ihr Datenschutzrecht entsprechend an.

Fluch oder Segen?

Die Regeln sind – bei genauem Hinsehen – völlig selbstverständlich. Sie formulieren nur, was bereits die Grundrechte-Charta der EU feststellt: Jeder Mensch hat das Recht, darüber

zu entscheiden, ob Andere seine persönlichen Angaben zu geschäftlichen Zwecken nutzen dürfen.

Dieses Grundrecht hat die weit überwiegende Mehrzahl europäischer Unternehmen seit jeher respektiert. Einige wenige Internet-Giganten glaubten jedoch, ihre Geschäftsmodelle abseits dessen formulieren zu dürfen. Und genau diese sind das erklärte Ziel der EU-Datenschutzgrundverordnung.

Was ist das Grundrecht?

Der Katalog der aus dem Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung abgeleiteten Rechte ist genauso eindeutig wie er es bisher auch war:

Jeder Mensch darf für sich in Anspruch nehmen, dass persönliche Informationen, die ihn betreffen, nur in genau beschriebenem Umfang zu geschäftlichen Zwecken genutzt werden. Er hat dabei insbesondere das Recht auf

- Auskunft
- Berichtigung

- Löschung („Recht des Vergessen-Werdens“)
- Widerruf und Widerspruch
- Portabilität

Was ist neu?

Grundsätzlich konnten Aufsichtsbehörden bisher nur bei Beschwerden oder offensichtlichem Missbrauch tätig werden. Die dann verhängten Strafen waren dem Ordnungswidrigkeitenrecht entlehnt und entsprechend moderat.

Kundenzeitschrift der IC Unicon AG

Impressum

Autoren:

Tobias Jöhr IC Unicon

Sabrina Woodtli IC Unicon

Michael JJ Vienhues RMA Risk Management
Advisers GmbH

Christine Hersberger Stiftung Rheinleben

Gestaltung: Kaktus Grafik Riehen

Herausgeber: IC UNICON AG

Kägenstrasse 17

CH-4153 Reinach BL 1

unicon@artus-gruppe.ch

www.unicon.ch

Künftig bleibt es zwar grundsätzlich bei der Ordnungswidrigkeit, aber die Aufsichtsbehörden sind gesetzlich verpflichtet, proaktiv zu prüfen. Der Wortlaut der DSGVO fordert ausdrücklich, dass Geldbussen nunmehr „abschreckend“ sein müssen.

Dabei sind nun insbesondere Staaten, denen die EU-Kommission bisher schon den Status als „sicheres Dritt-Land“ zuerkannt hat (das sind tatsächlich nur neun Länder weltweit), aufgefordert, entsprechende eigene – konforme – Regelungen zu treffen (oder gleich die DSGVO zu übernehmen).

Was ist zu beachten?

Abgesehen von der – in Teilen durchaus berechtigten – Kritik an übertriebenem Formalismus, gibt es aus Sicht des Datenschutzpraktikers nur wenig Neues. Aber das Wenige hat es in sich: Die Aufsichtsbehörden werden das Vorhandensein der zentralen Dokumente des Datenschutzes nachvollziehen, und sie werden überprüfen, ob die dort formulierten Grundsätze in tatsächlichen betrieblichen Prozessen gespiegelt sind.

Was ist zu tun?

Ungeachtet dessen, dass die jeweiligen Aufsichtsbehörden nunmehr zwei zentrale Dokumente heranziehen werden, um die geforderte Konformität zu verifizieren, ist es aus Sicht des Praktikers unverzichtbar, sich intensiv mit den eigenen betrieblichen Prozessen auseinanderzusetzen.

Die zentralen Prüfdokumente der Aufsichtsbehörden werden künftig sein:

- das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
 - zu welchem Zweck werden die personenbezogenen Daten Dritter im Unternehmen verarbeitet und wann werden diese gelöscht werden?
 - gibt es dafür eine Rechtsgrundlage?
- das Register der Auftragsverarbeitungen
 - an welche Unternehmen werden personenbezogene Daten weitergegeben, damit die diese weiterverarbeiten?
 - gibt es dafür einen zulässigen Zweck und eine Rechtsgrundlage?
 - erfüllt dieser Auftragsverarbeiter die ihm auferlegten Sicherheitsmassnahmen?

Diese Fragestellungen werden künftig jede Aufsichtsbehörde prüfen müssen – und Unter-

nehmen tun gut daran, sich darauf einzustellen. Was aber derzeit noch völlig unterschätzt wird – sowohl auf der Seite der Unternehmen, als auch auf Seiten der Aufsicht – ist die Frage der davon betroffenen betrieblichen Prozesse. Dies sei hier am Beispiel der aufgezeigten Rechte des Betroffenen auszugsweise kurz dargestellt:

● Recht auf Auskunft

- Ein Betroffener begehrt Auskunft darüber, welche personenbezogenen Daten ein Unternehmen über ihn verarbeitet.
 - Welche Daten sind das?
 - Wo wurden und werden diese Daten verarbeitet?
 - Welche Rechtsgrundlage gab und gibt es für die Verarbeitung?
 - Wie lange wurden und werden diese Daten gespeichert sein?
 - Wann wurden oder werden diese Daten an Dritte weitergegeben?
 - Auf welcher Rechtsgrundlage geschah oder geschieht diese Weitergabe?
 -

Dieser kurze Abriss zeigt schon, wie komplex die Fragestellung werden wird. Das lässt sich nun leicht fortsetzen:

● Recht auf Löschung

- Dieser Betroffene verlangt nun die Löschung seiner personenbezogenen Daten
 - Die Fragen 1 bis 3 sind oben zunächst auskömmlich beantwortet, müssen aber in der Praxis des Löschens umgesetzt werden
 - Die Speicherdauer hängt davon ab, ob:
 - 1 gesetzliche Aufbewahrungsfristen eine Löschung verbieten
 - 2 Rechtsverpflichtungen bestehen, nicht zu löschen
 - 3 andere vertragliche Pflichten eine Löschung nicht zulassen
 - 4 Dokumentationspflichtungen einer Löschung entgegenstehen
 - 5 Rechte Dritter bestehen, nicht zu löschen
 - 6 Die Archivierungsrichtlinie des Unternehmens anders bestimmt
 - 7 Die Lösrichtlinie des Unternehmen anderes bestimmt
 - 8 Die Entsorgungsrichtlinie des Unternehmens anders fordert
 - 9 ...

● Recht auf Datenportabilität

- Der Betroffene verlangt, dass das Unternehmen dessen personenbezogene Daten bei sich löscht und gleichzeitig diese einem Mitbewerber kostenfrei und allgemein verarbeitbar zur Verfügung stellt.

- ...

Der geneigte Leser möge hier weiterdenken, denn an diesen wenigen Beispielen wird deutlich, dass die eigentliche Neuerung des Datenschutzes nicht in der Aufsichtspraxis liegen wird, sondern darin, wie ein Unternehmen sich der Herausforderung des Nachweises seiner Konformität stellen können.

Fazit:

Kein mittelständisches Unternehmen wird unverschuldet in den unmittelbaren Fokus der Datenschutz- Aufsichtsbehörden geraten – größte Verstöße aussenvorlassend. Der Fokus der Aufsicht allerdings ist absehbar: proaktiv und abschreckend.

Die Bussgelder von 20 Mio. EUR oder 4 Prozent, die das Gesetz postuliert, scheinen zunächst zwar exorbitant, aber auch diffus, sie lassen sich jedoch relativ einfach in die Kategorien des Mittelstands übersetzen: Der Präsident der Aufsicht in Baden-Württemberg hat es so formuliert: „Wir werden bei gravierenden Verstößen gegen den Datenschutz einen Jahresüberschuss des Unternehmens abschöpfen.“ Das gilt auch in Nicht-EU-Staaten, die ihren Status als sicheres Drittland wahren wollen.

Business as usual?

Nein – auch wenn sich die Anforderungen grundsätzlich nicht ändern – die tatsächliche und eigentliche Herausforderung liegt nicht darin, mit der EU-DSGVO konform zu sein oder zu werden – das können heute schon geschätzte 90 Prozent der europäischen Unternehmen zu Recht von sich behaupten. Die eigentliche Herausforderung liegt vielmehr darin, die betrieblichen Prozesse so zu formulieren, resp. zu optimieren, dass Betroffene keinen Anlass finden, wegen Nicht- oder Schlechttätigkeit Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde zu führen.

- Sofern uns das Auskunftersuchen eines Betroffenen erreicht, haben wir diesen Prozess etabliert und geübt (und dessen Ergebnis dokumentiert) ...

- Sobald bei uns das Auskunftsverlangen einer Aufsichtsbehörde eingeht, reagieren wir mit diesem Prozess (geübt und dokumentiert) ...
- Wenn wir mit der Forderung nach Löschung konfrontiert werden, werden unsere Mitarbeiter Folgendes tun und dessen Ergebnisse dokumentieren ...

Ergo

Der Erfolg liegt also nicht darin, Formalität zu genügen, sondern darin, erfolgreich und erfolgsorientiert betriebliche Prozesse zu implementieren und deren Ergebnisse nachweislich zu dokumentieren. Damit ist Datenschutz als Teilprozess des Qualitätsprozesses zu definieren. Und Qualität hat Datenschutz als Stakeholder zu akzeptieren.

Personelles

Nachfolgeregelung

Die Personalplanung mit den damit verbundenen Nachfolgeregelungen ist uns ein wichtiges Anliegen. Noch mehr – wir in der IC Unicon erachten die Nachfolgeregelung als ein strategisches Ziel. Nur mit langfristiger Optik kann das Vertrauen unserer wertvollen Kunden auf eine neue Bezugsperson (Mandatsleiter) übertragen werden.

Wir sind stolz, dass wir hierzu schon sehr gute Erfahrungen gemacht haben. Die mehr als ein Jahr dauernde Nachfolge von Herrn

Peter Thommen kann als Musterbeispiel bezeichnet werden.

Es freut uns aktuell auch sehr, dass wir mit dem Übergang der Kunden von Herrn Thomas Branger an Frau Nicole Kistler den richtigen Weg eingeschlagen haben. Viele dieser treuen Kunden werden heute bereits von Frau Kistler direkt betreut.

Die IC Unicon hat zwei weitere Mandatsleiter in ihren Reihen, die das 60. Altersjahr überschritten haben – die Herren Mike Sigg und John Augsburg. Wir gehen die langfristige

Planung auch hier mit der nötigen Sorgfalt und Weitsicht an.

Mit dieser Form von Nachfolgeregelung ergibt sich für unsere wertvollen Mitarbeiter auch die Möglichkeit, das Arbeitspensum vor dem ordentlichen Pensionsalter zu reduzieren. Herr Thomas Branger wird sein Pensum so per 1. Juli 2018 reduzieren können und wird einen Teil der Kunden weiter betreuen. Wir sind froh, weiterhin auf sein immenses Fachwissen zählen zu dürfen.

Über den Autor:

Michael JJ Vienhues Dipl. Betriebswirt
Geschäftsführer RMA Risk Management
Advisers GmbH, München

zert. Datenschutzbeauftragter

zert. Datenschutz Auditor

ISO 27000 Information Security Officer

ISO 27001 Lead Auditor

ISO 22301 Business Continuity Manager

ISO 31000 Risk Manager



Neuer Lernender per August 2018

Herr Leart Balazhi wird am 2. August 2018 seine kaufmännische Ausbildung bei uns in Angriff nehmen. Wir heissen ihn in unserem Team ganz herzlich willkommen und wünschen ihm eine lehrreiche und spannende Ausbildung bei der IC Unicon



Neue Praktikantin per August 2018

Frau Layla Uhlmann wird am 2. August 2018 ihr 1-jähriges Praktikum bei uns in Angriff nehmen. Sie kommt von der Schweizerischen Mobiliar zu uns und wird in der Account Administration ihr versicherungstechnisches Wissen ver-

tiefen. Wir heissen sie bei uns ganz herzlich willkommen und wünschen ihr einen guten Start.



Lehrabschluss erfolgreich bestanden

Wir gratulieren unserem Lernenden Joel Haug ganz herzlich zu seinem erfolgreichen Lehrabschluss als Kaufmann EFZ im M-Profil und freuen uns, dass sein beruflicher Weg mit uns weiter geht. Ab dem 1. August 2018 wird er seine Tätigkeit als Sachbearbeiter bei uns in Angriff nehmen.

Er verstärkt unsere Motorfahrzeug-Abteilung und ist bis zum Beginn der Rekrutenschule zudem in verschiedene interne Projekte involviert.

IC Unicon Tobias Jöhr

Interview mit Joel Haug

Lehre bestanden. Wie fühlst du dich?

Gut. Trotzdem ist es ein spezielles Gefühl, da die 3 Jahre als Lernender schnell vorübergingen. Einerseits bin ich glücklich, das Fähigkeitszeugnis in der Hand zu halten, aber trotzdem werde ich die lernintensive Zeit als Lehrling vermissen.

Ein Beratungsgespräch gehörte zur Lehrabschlussprüfung dazu. Was war die grösste Herausforderung für dich in der mündlichen Prüfung?

Eindeutig die Nervosität und der Zeitdruck. Die Unfallversicherung ist ein umfangreiches Thema. Alles in einer kurzen Zeit verständlich zu erklären, war eine Herausforderung. Sich bei Gegenfragen nicht aus dem Konzept bringen zu lassen, die andere.

Würdest du dich wieder für eine kaufmännische Lehre entscheiden?

Ja, auf jeden Fall, da mich wirtschaftliche Themen interessieren und ich mit der Berufsmatur

viel allgemeines Wissen angeeignet habe.

Welchen Tipp hast du für zukünftige BerufsmaturschülerInnen?

Man muss versuchen ein Gleichgewicht zu finden zwischen Arbeit und Schule. Gleichzeitig sollte man, in der Freizeit etwas haben um abschalten zu können. Das Wichtigste finde ich jedoch, ist dran zu bleiben und an sich zu glauben. Mit Planung und Organisation klappt es aber!

Welchen Tipp hast du für die IC Unicon?

Die Berufsmaturschule ist sehr arbeitsintensiv und hier wäre man nicht nur im dritten Lehrjahr sondern auch sonst manchmal froh für eine extra Stunde während der Arbeitszeit um für die Schule arbeiten zu können. Ich muss allerdings erwähnen, dass mich die IC Unicon am Anfang sehr unterstützt hat mit Nachhilfeunterricht in Mathematik.

Deine Abschlussarbeit war sehr interessant. Kannst du kurz das Thema zusammenfassen?

Ja, gerne. Zu zweit haben wir eine interdisziplinäre Arbeit über das Thema „Erdbeben“ verfasst. Man weiss eigentlich, dass Basel eine erdbebengefährdete Stadt ist, aber man redet kaum darüber. Aber wenn es wirklich passiert, hat dies verheerende Folgen. Wir wollten wissen, ob die Region Basel darauf vorbereitet ist

Und ist die Region Basel auf ein Erdbeben vorbereitet?

Theoretisch ja, aber die praktische Umsetzung zum Beispiel durchs Szenieren ist schwer umsetzbar. Aber trotzdem, die Gesellschaft muss mehr auf das Erdbebenrisiko aufmerksam gemacht werden. Es gibt zum Beispiel eine App, die jeder haben sollte auf [alertswiss.ch](https://www.alertswiss.ch), auf der man seinen persönlichen Notfallplan erstellen kann. Man muss die Bevölkerung regelmässig darauf aufmerksam machen und sensibilisieren.

IC Unicon Sabrina Woodtli

Weiterbildungen zum Thema „Psychisch belastete Mitarbeitende

Arbeit, Freizeit und Familie unter einen Hut zu bringen ist heute zu einem Balanceakt geworden. Die Erwartungen sind gross - die von andern und vielleicht auch die eigenen. Nicht alle halten dem gleichermassen stand. Untersuchungen zeigen, dass sich bis zu 30% aller Arbeitstätigen belastet fühlen. Dies macht sich an der Arbeit bemerkbar: Konzentration und Arbeitsqualität können leiden, jemand ist weniger ausgeglichen und es kommt zu Konflikten oder es treten Absenzen auf. Fast alle Führungspersonen kennen solche Situationen und sind dadurch immer wieder herausgefordert. Wie kann man frühzeitig erkennen, dass jemand belastet ist? Wie soll man es ansprechen? Was gibt es für Handlungsmöglichkeiten und worauf muss speziell geachtet werden?

Jede Situation ist wieder anders und es gibt

keine Rezepte. Führungspersonen brauchen viel Fingerspitzengefühl, einerseits müssen sie den Betroffenen gerecht werden, andererseits gilt es auch das Team und die Betriebsziele im Auge zu behalten. Eine Weiterbildung des Kaders zur Verbesserung von Kompetenz und Sicherheit bei der Erfüllung dieser Aufgaben kommt dem ganzen Betrieb zugute.

Die Stiftung Rheinleben in Basel verfügt über langjährige Erfahrung in Job Coaching, Seminarartätigkeit und Beratung von Arbeitgebern im Bereich Arbeitnehmende mit einer psychischen Thematik. Die folgenden Seminare richten sich an Vorgesetzte und Personalverantwortliche:

Vertiefungsworkshop A:

Belastungen bei Mitarbeitenden erkennen und professionell handeln

Donnerstag, 20. September 2018

Vertiefungsworkshop B:

Spezielle Führungsanforderungen bei Mitarbeitenden mit einer psychischen Auffälligkeit oder Erkrankung

Mittwoch, 7. November 2018

Details und Anmeldung auf unserer Homepage: <https://www.rheinleben.ch/arbeitgeber>

Seminare können auch betriebsintern stattfinden und speziell auf die Bedürfnisse eines Betriebes angepasst werden.

Christine Hersberger
Stiftung Rheinleben